

VERTRAG

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Beihilfenprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich

Beihilfevertrag Nr. 58/2/2017

abgeschlossen zwischen dem

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

im Folgenden kurz „Beihilfegeber“ genannt

und der

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
Plainstraße 70
5020 Salzburg
FB 51350s

im Folgenden kurz „Beihilfenehmer“ genannt

Präambel

Eine wesentliche verkehrspolitische Zielsetzung stellt die Sicherstellung des bestehenden und im europäischen Vergleich hohen Anteils der Schiene im gesamten Güterverkehr in Österreich dar. Dies ist insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit ein prioritärer Ansatzpunkt der österreichischen Verkehrspolitik.

Ein großer Anteil an den in Österreich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erfolgt in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße. Diese Produktionsformen stehen hinsichtlich deren Beförderungseinheiten, Beförderungsstrukturen und Markteigenschaften im unmittelbaren Wettbewerb zum Straßengüterverkehr, können aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden.

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch hinkünftig sicherzustellen, wurde von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) ein Beihilfeprogramm entwickelt, welches die Wettbewerbsfähigkeit von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße unterstützen soll. Dieses Beihilfeprogramm (**Sonderrichtlinien für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich**) wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss C(2012) 5067 vom 25.07.2012 genehmigt.

In Umsetzung des oben genannten Beihilfeprogramms schließen Beihilfgeber und Beihilfenehmer für den Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 folgenden privatwirtschaftlichen Vertrag:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Abschnitt I: Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Abwicklungsstelle

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Abwicklungsstelle

Abschnitt II: beihilfefähige Verkehrsleistungen, Bemessung und Höhe der Beihilfen

- § 4 Besondere Bestimmungen
- § 5 Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Soll-Betriebsdaten)
- § 6 Bemessung und Höhe der Beihilfe

Abschnitt III: besondere Beihilfebedingungen, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe

- § 7 Verringerung der Beihilfe
- § 8 Nachweisung der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)
- § 9 Änderung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen während der Vertragsdauer
- § 10 Änderung der Höhe der Abgeltungssätze während der Vertragsdauer
- § 11 Auszahlung der Beihilfe
- § 12 Abrechnung der Beihilfe
- § 13 Qualitätsanreiz

Abschnitt IV: Pflichten des Beihilfenehmers

- § 14 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften
- § 15 Information an den Kunden von beihilfefähigen Verkehrsleistungen
- § 16 Aufzeichnungs-, Melde- und Auskunftspflichten

Abschnitt V: Rückforderungen und Einstellung der Beihilfe

§ 17 Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

Abschnitt VI: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 18 Datenschutz

§ 19 Vertragslaufzeit

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten

§ 21 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

§ 22 Formvorschriften

§ 23 Anzahl der Vertragsausfertigungen

Anlagen:

Anlage A1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den Einzelwagenladungsverkehr (EWV)

Anlage A2: entfällt

Anlage B1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr (UKV)

Anlage B2: entfällt

Anlage B3: Verzeichnis der Bergstrecken

Beilagen:

Beilage 1: Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Betriebsdaten EWV/UKV

Beilage 2: Formatvorlage der zu meldenden ITE-Daten

Beilage 3: entfällt

Beilage 4: Formatvorlage der Zugtrassenabrechnungsdaten

Beilage 5: Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten an die SCHIG mbH

Beilage 6: Verzeichnis der Subauftragnehmer

Beilage 7: Verzeichnis der Kooperationspartner im EWV

Beilage 8: Formatvorlage Bahnhofscodumschlüsselung

Abschnitt I

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Abwicklungsstelle

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Gewährung von Beihilfen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen
 - des **Einzelwagenverkehrs** und
 - des **unbegleiteten Kombinierten Verkehrs**als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014, in der Folge „ARR 2014“).
- 2) Für einen Beförderungsfall wird nur eine Beihilfe nach einer der in Abs. 1 genannten Beförderungsleistungen gewährt, sodass eine Mehrfachbeihilfe jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, gelten folgende weitere Vertragsgrundlagen, die somit integrierender Bestandteil dieses Vertrags sind:
 1. die Sonderrichtlinien „Beihilfenprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ (in der Folge „Sonderrichtlinien“), genehmigt mit Beschluss C(2012) 5067 der Europäischen Kommission vom 25.07.2012;
 2. die ARR 2014 idgF;
- 2) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und den in Abs. 1 Z 1 und Z 2 genannten Vertragsgrundlagen ist vorrangig dieser Vertrag anzuwenden.

§ 3 Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Beihilfenprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich wird, unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 ARR 2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (in der Folge „SCHIG mbH“) beauftragt. Die SCHIG mbH ist somit als Abwicklungsstelle im Namen und für Rechnung der Republik Österreich, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie tätig.

Abschnitt II

Beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen, Bemessung und Höhe der Beihilfen

§ 4 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die in § 1 Abs. 1 genannten Produktionsformen geförderter Schienengüterverkehrsleistungen sind in den **Anlagen A1** und **B1** geregelt.

§ 5 Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen

- 1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags beihilfefähigen Verkehrsleistungen werden vom Beihilfenehmer als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Eisenbahninfrastruktur durchgeführt. In der Produktionsform des **Einzelwagenladungsverkehrs** und des **unbegleiteten Kombinierten Verkehrs** entsprechen die beihilfefähigen Verkehrsleistungen im Jahr 2017 im Wesentlichen den im Jahr 2016 beschriebenen beihilfefähigen Verkehrsleistungen.
- 2) Werden in Abs. 1 genannte Verkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Beihilfenehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies in den Betriebsdaten entsprechend ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrags als vom Beihilfenehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in **Beilage 6** (Verzeichnis der Subauftragnehmer) angeführt.

§ 6 Bemessung und Höhe der Beihilfe

- 1) Die Beihilfe gebührt für vom Beihilfenehmer während der Vertragsdauer tatsächlich erbrachte, beihilfefähige Schienenbeförderungsleistungen. Die Bemessung der Beihilfe erfolgt nach den in den Sonderrichtlinien kundgemachten sowie in den **Anlagen A1** und **B1** nochmals angeführten Beihilfesätzen.
- 2) Aufgrund der geplanten Verkehrsleistung ergibt sich für den Beihilfenehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Beihilfebeträge in Höhe von **580.000,- Euro**.

Produktionsform:	Betrag in 1.000 Euro
EWV	40
UKV	540
Summe:	580

Abschnitt III

Besondere Beihilfebedingungen, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe

§ 7 Verringerung der Beihilfe

Im Falle einer sonstigen Förderung durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter (z.B. Marco Polo) betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen der Sonderrichtlinien Beihilfen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Beihilfe in Abzug gebracht.

§ 8 Nachweisung der tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)

- 1) Alle von den in § 5 angeführten geplanten Verkehrsleistungen tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen werden der SCHIG mbH bis 10. des zweitfolgenden Monats in der Struktur gemäß **Beilage 1** (Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Betriebsdaten) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt über den SFTP-Server der SCHIG mbH.
- 2) Werden beihilfefähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs erbracht, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen ITE-Daten in der Struktur gemäß **Beilage 2** (Formatvorlage der zu meldenden ITE-Daten) an die SCHIG mbH auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.
- 3) Bei der Erstellung der in Abs. 1 und 2 angeführten Daten sind grundsätzlich für die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen die im jeweils gültigen DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG angeführten Abkürzungen zu verwenden. Bei der Erstellung der in Abs. 1 und 2 angeführten Daten besteht aber auch die Möglichkeit die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen nach einer innerbetrieblichen Bezeichnung des Beihilfenehmers anzugeben. Die Umschlüsselung dieser innerbetrieblichen Bezeichnung der Betriebsstellen auf die Betriebsstellencodes gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgt gemäß **Beilage 8** (Formatvorlage Bahnhofscodumschlüsselung).
- 4) Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten beihilfefähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Beihilfenehmer an die Abwicklungsstelle durch die Zugängigmachung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber hinsichtlich der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten zu erbringen. Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle). Das Format und die Art und Weise der Bereitstellung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle zu übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten ist in **Beilage 4** (Formatvorlage Zugtrassenabrechnungsdaten)

festgelegt. Der Beihilfenehmer ist verpflichtet, sich mit der Übermittlung der gegenständlichen Zugtrassenabrechnungsdaten an die Abwicklungsstelle direkt durch den Infrastrukturbetreiber schriftlich einverstanden zu erklären. Die diesbezügliche Einverständniserklärung ist in **Beilage 5** enthalten.

§ 9 Änderung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen während der Vertragsdauer

Über eine Änderung der Beauftragung eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Erbringung von vertragsgegenständlichen beihilfefähigen Schienenverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 5 Abs. 2) ist unter Einhaltung der in Abschnitt II genannten Bestimmungen zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer und Subauftragnehmer) eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen (**Beilage 6**, Verzeichnis der Subauftragnehmer).

§ 10 Änderung der Höhe der Abgeltungssätze während der Vertragsdauer

Werden die für dieses Beihilfeprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, können die Abgeltungssätze reduziert werden, wenn dies zwei Monate davor bekanntgegeben wird.

§ 11 Auszahlung der Beihilfe

- 1) Auf Antrag des Beihilfeempfängers wird ab Jänner 2017 monatlich eine Vorschusszahlung für das jeweilige Kalendermonat auf das Bankkonto bei der Bankhaus Carl Spängler & Co IBAN: **AT84 1953 0001 0018 0150**, BIC: **SPAEAT2S** von der Abwicklungsstelle überwiesen (Vorauszahlung). Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal 80 % eines Zwölftels des in § 6 für das Jahr 2017 geschätzten Betrags. Dieser Betrag kann im Laufe des Jahres auf Grundlage der bereits vorliegenden monatlichen Abrechnungen reduziert werden.
- 2) Die gänzliche Auszahlung der vereinbarten Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung gemäß § 12 Abs. 4 statt.
- 3) Die Auszahlung der Beihilfe kann aufgeschoben werden, wenn und solange
 - a. Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistung nicht gewährleistet erscheinen lassen bzw.
 - b. die Einverständniserklärung gemäß § 8 Abs. 4 (**Beilage 5**) nicht vorliegt bzw.
 - c. die in Abschnitt IV vorgesehenen Verpflichtungen des Beihilfeempfängers nicht eingehalten werden.
- 4) Aus budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

- 5) Der kumulierte Barwert aller Beihilfen für die beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen muss innerhalb der in den Sonderrichtlinien für das Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen definierten Höchstgrenzen und der Grenzen des EU-Wettbewerbsrechtes bleiben. Der Beihilfengeber behält sich vor, aus Gründen von haushaltsrechtlichen Restriktionen (siehe § 10) oder aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Beihilfen vorzunehmen.
- 6) Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Fördernehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch. Ergibt das Rating des KSV ein erhöhtes Risiko (400-499 Punkte), ist der Beihilfengeber berechtigt, die Auszahlung der Beihilfe von der Beibringung einer abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie einer europäischen Großbank oder einer gleichwertigen Sicherheit (z.B. Garantieerklärung eines Unternehmens mit sehr guter Bonität) über den Beihilfebtrag gemäß § 6 abhängig zu machen. Ergibt das Rating des KSV ein hohes oder sehr hohes Risiko (ab 500 Punkte) behält sich der Beihilfengeber vor, die Auszahlung der Förderung zu verweigern.

§ 12 Abrechnung

- 1) Anhand der gemäß § 8 bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an sie übermittelnden Ist-Betriebsdaten und Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten des Infrastrukturbetreibers erstellt die Abwicklungsstelle die vorläufige Beihilfenabrechnung für ein Kalendermonat. Werden die oben genannten Daten nicht bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an die Abwicklungsstelle übermittelt, wird keine Beihilfenabrechnung durchgeführt.
- 2) Wird die von der Abwicklungsstelle an den Beihilfenehmer übermittelte vorläufige Monatsabrechnung nicht binnen drei Wochen vom Beihilfenehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, gilt der von der Abwicklungsstelle gemäß Abs. 1 ermittelte Beihilfebtrag als außer Streit gestellt. Die neuerliche, bloße Übermittlung jener IST-Betriebsdaten an die Abwicklungsstelle, die der vorläufigen Monatsabrechnung zugrunde liegen, gilt nicht als begründeter Einspruch.
- 3) Wenn der Beihilfenehmer nicht bis zum 10. des zweitfolgenden Monats die Ist-Betriebsdaten bzw. die Trassenabrechnungsdaten gemäß § 8 zur Abrechnung der Beihilfe vorlegt bzw. für die SCHIG mbH nicht vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber zugänglich macht und bis dahin nicht in geeigneter und dokumentierter Form um eine weitere Fristverlängerung ansucht, kann die Beihilfe entsprechend gekürzt bzw. annulliert werden. Die bereits gemäß § 11 erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wiedereingezogen werden.
- 4) Mit der Außerstreitstellung der Beihilfeabrechnung für den Monat Dezember erfolgt die Jahresendabrechnung für das jeweilige Jahr.

§ 13 Qualitätsanreiz

Der in Artikel 16 der Sonderrichtlinien vorgesehene Qualitätsanreiz kommt für diese Vertragsperiode (1. Jänner bis 31. Dezember 2017) nicht zur Anwendung.

Abschnitt IV Pflichten des Beihilfenehmers

§ 14 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Für die Dauer dieses Vertrags hat der Beihilfenehmer alle zur Erbringung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v.a. aufrechte Verkehrsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung Teil B).

§ 15 Information an den Kunden von beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen

Der Beihilfenehmer ist verpflichtet seine Kunden über die nach den Bestimmungen dieses Vertrags vom Beihilfegeber gewährten Beihilfen und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist nachzukommen, indem die Sonderrichtlinien „Beihilfenprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2012) 5067 vom 25.07.2012, vom Beihilfenehmer samt den darin enthaltenen Anhängen und Abgeltungssätzen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Homepage) allen potentiellen Kunden zugänglich zu machen sind.

§ 16 Aufzeichnungs-, Melde- und Auskunftspflichten

Der Beihilfenehmer ist verpflichtet

1. zum Nachweis der Erbringung der beihilfefähigen Schienengüterverkehrsleistungen fristgerecht die Daten gemäß § 8 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
2. Organen oder Beauftragten des Beihilfegebers, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich der beihilfefähigen Verkehre zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der vertragsgegenständlichen Beihilfe zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gestattet bzw. gewährt der Beihilfenehmer:
 - a. die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit der Gewährung der vertragsgegenständlichen Beihilfe in Zusammenhang stehende Unterlagen,
 - b. das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,

- c. die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit der Gewährung der vertragsgegenständlichen Beihilfe in Zusammenhang stehen.

Über die Bezugnahme der Unterlagen entscheidet das Prüforgan.

- 3. Mit der Unterfertigung dieses Vertrags verpflichtet sich der Beihilfenehmer, die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter (z.B. EU-Förderungen) umfassend und vollständig zu informieren.

Abschnitt V

Rückforderungen und Einstellung der Beihilfe

§ 17 Rückforderung und Einstellung der Beihilfe

- 1) Der Beihilfenehmer verpflichtet sich, die erhaltene Beihilfe entsprechend der schriftlichen Aufforderung zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung noch nicht ausbezahlter Beihilfen erlischt, wenn
 - a. der Beihilfengeber oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - b. der Erhalt bzw. die Beantragung von anderen Beihilfen bzw. Förderungen verschwiegen wurden, oder
 - c. sonstige Auflagen oder Bedingungen des Beihilfevertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden bzw. Beihilfenvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
 - d. der Beihilfenehmer vorgesehene Daten nicht übermittelt, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
 - e. der Beihilfenehmer Prüfungen im Sinne von § 16 be- oder verhindert oder
 - f. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
 - g. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
 - h. Beihilfehöchstgrenzen im Sinne von § 11 Abs. 5 überschritten werden oder von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird
- 2) Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.
- 3) Die Bestimmungen der ARR 2014 sowie allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 18 Datenverwendung

- 1) Der Beihilfenehmer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz, BGBl I 165/1999 in der geltenden Fassung, dass
 1. alle im Zuge der Beihilfengewährung bzw. bei der Abwicklung und Kontrolle der Beihilfengewährung anfallenden, personenbezogenen und gemäß Datenschutzgesetz automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten
 - a. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Abwicklungsstelle, dem Rechnungshof, der Bundesministerin für Finanzen und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können;
 - b. an Dritte, z.B., an die BRZ GmbH oder an andere Förderungsstellen, auf Anfrage insoweit übermittelt werden, als dies auf Grund einer den Förderungsgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtung, für deren Koordinationsaufgaben oder zur Kontrolle der Einhaltung der Förderungsobergrenzen erforderlich ist;
 - c. Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - überlassen werden;
 2. folgende Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Gegenstands der Beihilfe, Art und Höhe der Beihilfe, Ausmaß der beihilfefähigen Verkehrsleistungen und die jeweiligen programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde weitergeleitet werden;
 3. der Beihilfegeber, soweit es zur Kontrolle der Einhaltung der Beihilfenvoraussetzungen und Beihilfeobergrenzen erforderlich ist, Daten des Beihilfenehmers laut Z 2 bei anderen Beihilfestellen bzw. Einstellungsregistern im In- und Ausland einholen darf.
- 2) Diese Ermächtigungen können jederzeit durch Schreiben an die Abwicklungsstelle mit der Folge widerrufen werden, dass der Beihilfeanspruch rückwirkend erlischt und bereits zugezahlte Mittel unter Verrechnung von Zinsen gemäß § 17 Abs. 2 ab dem Tage der Auszahlung zurückzuzahlen sind. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
- 3) Der Beihilfenehmer nimmt zur Kenntnis, dass das bmvit und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG 2012) durchzuführen.

§ 19 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2017.

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Beihilfevertrag sind nicht übertragbar (Zessionsverbot).

§ 21 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 1) Auf diesen Vertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung.
- 2) In allen aus der Gewährung dieser Beihilfe entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Dem Beihilfegeber bleibt es vorbehalten, den Beihilfenehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

§ 22 Formvorschriften

- 1) Der Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Soweit in diesem Vertrag auf Anlagen verwiesen wird, bilden sie einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt folgende Reihung:
 - dieser Vertrag
 - die Sonderrichtlinien „Beihilfenprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2012) 5027 vom 25.07.2012
 - die ARR 2014
- 3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 23 Anzahl der Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei eine Ausfertigung der Beihilfegeber und ein Exemplar der Beihilfenehmer erhält.

Salzburg, am 23.12.16
Ort, Datum

Wien, 12.01.17

§

Firmenmäßige Fertigung
des Beihilfenehmers

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Salzburg AG
für Energie, Verkehr und Telekommunikation



22.12.16 §